



Mit der Erstellung eines Testaments haben Sie die Möglichkeit, Ihren Nachlass selbst zu organisieren und zu entscheiden, wer was erben soll. Es ist auch möglich, einen besonderen Gegenstand einer bestimmten Person zu hinterlassen, ein Kind den anderen zu bevorzugen, einen nahen Angehörigen zu schützen, einen Verein zu unterstützen oder einem Freund etwas zukommen zu lassen, der andernfalls nichts erhalten würde.

Es gibt viele verschiedene Arten von Testamenten, aber hier werden wir nur über das „eigenhändig geschriebene“ Testament sprechen, das Sie selbst von zu Hause aus erstellen können, ohne dass ein Experte auf diesem Gebiet beauftragt werden muss.

#### Grundregeln zur Erstellung eines eigenhändig geschriebenen Testaments

Das eigenhändig geschriebene Testament ist ein Testament, das per Hand geschrieben wird. Es handelt sich um eine privatschriftliche Urkunde des Erblassers. Es unterscheidet sich somit vom beurkundeten Testament, das vor einem Notar geschrieben wurde. Wie der Name schon sagt, muss das eigenhändig geschriebene Testament unbedingt per Hand geschrieben werden. Es darf daher nicht maschinell erstellt werden, auch nicht teilweise. Eine Fotokopie oder ein ausgedrucktes Dokument hat keine Gültigkeit.

Es bestehen jedoch keine besonderen Regeln hinsichtlich der Form (die Gerichte haben sogar die Gültigkeit eines Testaments bestätigt, das auf einer Postkarte oder auf der Rückseite eines Versicherungsvertrags geschrieben wurde), der Sprache sowie der Schriftart und des Stifts, der zum Schreiben verwendet wurde. Um jedoch jegliche Streitigkeiten oder Fehlinterpretationen zu vermeiden, ist es natürlich ratsam, das Dokument auf einem Blatt Papier mit einem Stift zu erstellen, der einwandfrei schreibt und eine Schriftart zu verwenden, die gut lesbar ist.

#### Bürgerliches Gesetzbuch

Die Anforderungen an die Form des eigenhändig geschriebenen Testaments werden im Artikel 970 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches aufgeführt. Dieser Artikel verfügt, dass das Testament vom Erblasser umfassend per Hand geschrieben, datiert und unterschrieben sein muss. Der gleiche Text besagt, dass es keiner weiteren besonderen Form bedarf.

#### Datum

Es ist unbedingt erforderlich, das Datum des Testaments auf dem Dokument zu vermerken. Falls das Datum auf dem Testament fehlt (oder unleserlich, fehlerhaft oder unvollständig sein sollte), könnte das Gericht versuchen, es mithilfe von innewohnenden und offensichtlichen Elementen festzulegen (Unterlagen, die beim Erblasser gefunden wurden, Verbindungen zwischen ihm und den im Dokument erwähnten Personen usw.). Sollte das Gericht das Datum auf dem Testament nicht feststellen können, wird es als ungültig erklärt.

Das Datum muss den Tag, den Monat und das Jahr enthalten. Im Gegensatz zur Unterschrift, die unbedingt am Ende des Textes aufgeführt werden muss, kann das Datum an jeder Stelle des Dokuments erwähnt werden.

### Unterschrift

Nachdem der Text per Hand geschrieben wurde, darf der Erblasser nicht vergessen, das Dokument zu unterschreiben. Diese Unterschrift muss handschriftlich erfolgen. Ein eigenhändig geschriebenes Testament, das vom Erblasser nicht unterschrieben wurde (oder das von jemand anderem unterschrieben wurde), ist ungültig. Der Erblasser muss das Dokument unbedingt am Ende des Textes unterschreiben, den er geschrieben hat und nicht am Anfang oder in der Mitte des Textes. Im Zweifelsfall wird die Unterschrift und damit das gesamte Testament als nicht rechtskräftig angesehen.

### Sein Testament ändern

Wenn der Erblasser Änderungen an seinem Text vornehmen möchte, ist es ratsam, dies auf einem anderen Dokument (einem Testamentsnachtrag) vorzunehmen, anstatt etwas durchzustreichen oder hinzuzufügen. Diese Änderungen müssen per Hand geschrieben, datiert und unterschrieben werden. Sollten wichtige Inhalte geändert werden, hat der Erblasser in jedem Fall die Möglichkeit, sein altes Testament zu widerrufen, unter der Bedingung, dass einige Formregeln beachtet werden.

### Wer darf es schreiben?

Der Text muss vom Erblasser selbst geschrieben werden. Daraus ergeben sich die beiden folgenden Konsequenzen:

Das Testament muss vom Erblasser selbst vollständig per Hand geschrieben werden, ohne dass ein Dritter einen oder mehrere Absätze verfasst.

Das Testament darf nicht von einem Dritten diktiert werden. Im gegenteiligen Fall wird das Dokument als ungültig erklärt, selbst wenn es der Erblasser unterschrieben hat.

Wenn das Testament hingegen mit „geführter Hand“, also mit der Hilfe eines Dritten (zum Beispiel bei einer älteren Person, einem Blinden usw.) erstellt wurde, wird es von den Gerichten unter folgenden Bedingungen anerkannt:

- Der Text stellt den Willen des Erblassers dar.
- Der Dritte schreibt nicht anstelle des Erblassers.

### Ohne Notar

Das eigenhändig geschriebene Testament wurde nicht vom Notar beurkundet, sondern vom Erblasser selbst erstellt. Er kann sich dazu entscheiden, das Dokument bei sich zu Hause aufzubewahren und bei GrantWill vermerken, wo sich das Original befindet. Es handelt sich um eine Vorsichtsmaßnahme, um sicherzugehen, dass das Testament nach seinem Tod gefunden wird.